

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textildesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof**

**Vom 20. Juni 2012**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Textildesign  
<sup>2</sup>Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

## **§ 2**

### **Studienziel**

(1) <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist es, auf textile Materialien spezialisierte Designer und Designerinnen auszubilden und sie in diesem Berufsfeld zur selbstständigen Anwendung ihrer kreativen, technologischen und wirtschaftsorientierten Kenntnisse und Kompetenzen zu befähigen. <sup>2</sup>Das Berufsfeld umfasst die klassischen Bereiche der Bekleidungs-, Heim- und Objekttextilien sowie zunehmend den technischen Bereich wie beispielsweise den Fahrzeug- oder Flugzeugbau. <sup>3</sup>Darüber hinaus werden die Absolventen und Absolventinnen in allen Gebieten des Oberflächen- und Farbdesigns wie zum Beispiel in der Papier- und Tapetenindustrie, aber auch in der Architektur und Innenarchitektur tätig. <sup>4</sup>Designer und Designerinnen sind als Angestellte in der Industrie und in anderer Form, zum Beispiel als Selbstständige, tätig.

(2) <sup>1</sup>Das Studium vermittelt Fachwissen sowie fächerübergreifendes Verständnis und fördert Teamarbeit und Verantwortungsbereitschaft. <sup>2</sup>Es schult Kreativität und Kritikvermögen zur Findung allgemeingültiger Wertmaßstäbe im Design. <sup>3</sup>Theorie und Praxis werden durch ein Praxissemester sowie Praxisprojekte eng miteinander verknüpft.

## **§ 3**

### **Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

<b>Studienabschnitt</b>	<b>Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf</b>
Grundlagenbereich	1. und 2. Studiensemester
Kernbereich	3. und 4. Studiensemester
Praxissemester	5. Studiensemester
Spezialisierungsbereich	6. und 7. Studiensemester
Wahlpflichtbereich	1. bis 7. Semester

(3) <sup>1</sup>Das Praktikum dauert 18 Wochen. <sup>2</sup>Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. <sup>3</sup>Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden. <sup>4</sup>Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt vorbehaltlich des folgenden Satzes drei Monate. <sup>2</sup>Sie dauert fünf Monate, wenn das Thema bis einen Monat nach Beginn des zweiten auf das Praxissemester folgenden Studiensemesters vergeben worden ist.

(5) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 APO tritt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 APO bei allen Prüfungen des Grundlagenbereichs, bei welchen als Zulassungsvoraussetzung ein Teilnahmenachweis gefordert ist, an die Stelle des dritten Fachsemesters das vierte Fachsemester.

#### **§ 4**

#### **Module**

Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb eines Moduls, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt.

#### **§ 5**

#### **Modulhandbuch, Studienplan**

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät Ingenieurwissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. <sup>3</sup>Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen sowie die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum. <sup>4</sup>Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module, die Häufigkeit ihres Angebots sowie die englischsprachigen Modulbezeichnungen festlegen.

(2) <sup>1</sup>Außerdem erstellt die Fakultät Ingenieurwissenschaften einen Studienplan. <sup>2</sup>Der Studienplan

informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.  
<sup>2</sup>Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt der Studienplan die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet. <sup>3</sup>Er enthält nähere Bestimmungen zur Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. <sup>4</sup>Der Studienplan soll auch Regelungen und Angaben enthalten über:

- a) die wählbaren Wahlpflichtmodule,
- b) nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Teilnahmenachweisen.

(3) <sup>1</sup>Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>3</sup>Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission.

(4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass alle in der Anlage zur Auswahl stehenden Module und Einfächer angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Das diesbezügliche Angebot wird von der Fakultät Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der Nachfrage im Studienplan festgelegt.

## **§ 6**

### **Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module**

(1) Studierende, die noch nicht mindestens 90 Credits in den Modulen des Grundlagen- und des Kernbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Praxissemesters ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens ab dem sechsten Studiensemester vergeben werden.

## **§ 7**

### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

<sup>1</sup>In geeigneten Modulen kann Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein. <sup>2</sup>Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

## **§ 8**

### **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.).

## **§ 9** **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>In der Fakultät Ingenieurwissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Textildesign gebildet. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. <sup>3</sup>Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

## **§ 10** **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 5 gilt nur für diejenigen im Studiengang Immatrikulierten, welche die Frist des § 10 Abs. 2 Satz 1 APO nicht bereits bis zu diesem Zeitpunkt versäumt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 30. Mai 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 20. Juni 2012.

Hof, den 20. Juni 2012

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juni 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juni 2012.

Anlage (zu § 4)

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7	8
						<b>Prüfungen</b>	
Modul-Nr.	Modulgruppen, Module und Einzelfächer	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungs- Voraus- setzungen	Gewicht in der Modulnote
	<b>Kreativ- ästhetische Grundlagen (Basics of Creativity and Aesthetics)</b>						
3201	Gestaltung 1 (Design Principles 1)	8	10	SU, Ü	StA		8/10
3202	Wahrnehmungstheorie (Perception Theory)	2		SU	schrP90		2/10
3203	Darstellen (Drawing )	8	8	SU, Ü	StA		
3204	Farbe 1 (Colour 1)	8	8	SU, Ü	StA		
	<b>EDV-Grundlagen (Basics of EDP)</b>						
0307	Digitale Bildbearbeitung (Digital Imaging)	8	8	SU, Ü	StA		
	<b>Textildesign-Grundlagen (Basics of Textile Design)</b>						
3205	Textildesign (Textile Design)	8	8	SU, Ü	StA		
	<b>Textiltechnik-Grundlagen (Basics of Textile Technology)</b>						
3106	Textile Rohstoffe (Textile Raw Materials)	2	3	SU	schrP120		
3101	Textile Produktionsverfahren (Methods of Textile Production)?	6	5	SU	schrP120		
3105	Grundlagen der Textilveredlung (Principles of Textile Dyeing and Finishing)	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>1</sup>	
3115	Bindungstechnik (Technical Studies for Weave and Knit Structures)	4	5	SU	schrP120		
	<b>Summe</b>		<b>60</b>				

**II. Kernbereich**

1	2	3	4	5	6	7	8
						Prüfungen	
Modul-Nr.	Modulgruppen, Module und Einzelfächer	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungs- Voraus- setzungen	Gewicht in der Modulnote
	<b>Kreativität und Ästhetik (Creativity and Aesthetics)</b>						
3206	Gestaltung 2 (Design Principles 2)	8	8	SU, Ü	StA		
3207	Textile Grafik und Illustration (Textile Graphics and Illustration)	6	6	SU, Ü	StA		
3208	Farbe 2 (Colour 2)	8	8	SU, Ü	StA		
	<b>EDV (EDP)</b>						
0308	Digitale Textilsysteme (Digital Textile Systems)	8	8	SU, Ü	StA		
	<b>Textildesign (Textile Design)</b>						
3212	Produktentwicklung 1 (Product Development)	8	8	SU, Ü	StA		
	<b>Produkt Gewebe (Weave Products)</b>						
3209	Produktgestaltung Gewebe (Weave Product Design)	4	5	SU, Ü	StA		
3116	Vertiefte Bindungstechnik, (Deepened Technical Studies for Weave Structures)	4	5	SU, Pr	schrP120		
	<b>Produkt Masche (Knit Products)</b>						
3114	Produktgestaltung Masche 1 (Knit Product Design 1)	4	5	SU, Pr	schrP90	LN <sup>2</sup>	
	<b>Produkt Druck (Print Products)</b>						
3210	Produktgestaltung Druck (Print Product Design)	4	5	SU, Ü	StA		4/5
3211	Drucktechnologie (Print Technology)	2		SU, Pr	StA		1/5
	<b>Summe</b>		<b>58</b>				

### III. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7	8
					<b>Prüfungen</b>		
Modul-Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungs-Voraussetzungen	Gewicht in der Modulnote
	<b>Praxissemester (Practical Training Semester)</b>						
4001	Praxisseminar (Practical Training Seminar)	2	5	S	Ref <sup>3</sup>		
4002	Praxisprojekt (Practical Project)		20	Pr	StA <sup>3</sup>	TN Pr	
4005	Qualitätsmanagement (Quality Management)	3	5	SU	schrP60 <sup>3</sup>		
	<b>Summe</b>		<b>30</b>				

### IV. Spezialisierungsbereich

1	2	3	4	5	6	7	8
					<b>Prüfungen</b>		
Modul-Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungs-Voraussetzungen	Gewicht in der Modulnote
	<b>Projekte (Projects)</b>						
3215	Designprojekt (Design Project)	8	15	SU, Ü	StA		
	<b>Textildesign Vertiefung (Deepened Textile Design)</b>						
3213	Dessinieren (Apparel Collection Design)	4	5	SU,Ü	schrP240		
3214	Produktentwicklung 2 (Product Development 2)	6	10	SU,Ü	StA		
	<b>Bachelor Thesis (Bachelor Thesis)</b>						
4004	Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)		12		AA		
	<b>Summe</b>		<b>42</b>				

## V. Wahlpflichtmodule

Aus der Gruppe der Wahlpflichtmodule sind im Studienverlauf 20 Credits zu erwerben.

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Prüfungen	
						Zulassungs-Voraussetzungen	Gewicht in der Modulnote
	<b>Wahlpflichtmodule für 20 Credits (Optional Compulsory Subjects)</b>						
0522	Sprachen (Languages)	ohne Beschränkung	ohne Beschränkung	gemäß den Regelungen des Sprachenzentrums			
3216	Kunstgeschichte (Art History)	2	2	SU	schrP90		
3217	Design- und Mediengeschichte (Design and Media History)	2	2	SU	Ref und/oder StA <sup>4</sup>		
3218	Textil-, Modegeschichte (History of Fashion and Textiles)	2	2	SU	schrP120		
3219	Digitale Präsentationstechniken (Digital Presentation Techniques)	2	3	SU, Ü	StA		
0410	Marketing (Marketing)	2	2	SU	schrP90		
3220	Experimentelles dreidimensionales Gestalten 1 (Experimental 3-Dimensional Design 1)	4	5	SU,Ü	StA		
3221	Experimentelles dreidimensionales Gestalten 2 (Experimental 3-Dimensional Design 2)	4	5	SU,Ü	StA		
3222	Kollektionsgestaltung und Schnitttechnik (Collection Design and Cutting Techniques)	8	10	SU,Ü	StA		
3223	Modezeichnen (Fashion Drawing)	2	3	SU,Ü	StA		
3224	Konfektionstechnik (Manufacturing Technique)	6	5	SU,Ü	StA		

### Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit	StA	Studienarbeit
P	Prüfung	SU	Seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
Ref	Referat	TN	Teilnahmenachweis
schrP	schriftliche Prüfung*	Ü	Übung
S	Seminar		

\* Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten.

<sup>1</sup> Die Zulassung zur Prüfung erfordert die Teilnahme an 80 v.H. der Praktika.

<sup>2</sup> Die Form des Leistungsnachweises wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Modulhandbuch festgelegt.

<sup>3</sup> Die Prüfungen des Praxissemesters werden nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

<sup>4</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Modulhandbuch festgelegt.